

Amtsgericht München
Abteilung für Betreuungssachen



Az.: 721 UR III 193/10

Standesamtssache betreffend

- Betroffener -

Das Amtsgericht München erlässt durch den Richter am Amtsgericht Bär am 04.01.2011 folgenden

Beschluss

Das Standesamt Karlsfeld wird angewiesen, die am 2007 in Teneriffa/Spanien geschlossene Ehe des Antragstellers mit dem Zusatz in das Lebenspartnerschaftsregister einzutragen, dass ihre Rechtswirkungen nicht weitergehen als die Rechtswirkungen einer Lebenspartnerschaft.

Gründe:

Der zulässige Antrag auf Anweisung des Standesamts ist gemäß § 49 Abs.1 PStG auch begründet.

Die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister gemäß § 35 Abs.1 PStG setzt voraus, dass eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes wirksam begründet wurde.

Für die Frage der Wirksamkeit ist zunächst zu klären, welche Kollisionsnorm des deutschen Internationalen Privatrechts heranzuziehen ist.

Bei Berücksichtigung aller Umstände hält das Gericht eine Anknüpfung über Art. 17b EGBGB für zutreffend.

Maßgeblicher Ausgangspunkt für die Subsumtion ist die Grundvorstellung des deutschen Rechts, dass eine "Ehe" nur zwischen Mann und Frau möglich ist. Gleichgeschlechtliche Ehen sind demnach Nichtehen. Dieser Ansatz muß auch bei der kollisionsrechtlichen Einordnung beachtet werden. Eine unmittelbare oder analoge Anwendung von Art. 13 EGBGB erscheint deshalb nicht sachgerecht.

Vielmehr ist eine Qualifikation der in Teneriffa geschlossenen Ehe als Lebenspartnerschaft im

Sinne des deutschen Rechts angemessen. Maßgeblich ist die Intention beider Rechtsordnungen, alle Lebensgemeinschaften verbindlich zu regeln. Die unterschiedliche begriffliche Einordnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ändert daran nichts. Ferner entspricht es dem Willen der Antragsteller, auch im deutschen Rechtskreis eine Bindungswirkung zu erzielen. Eine zu formalistische Auslegung würde dem Antragsteller im Inland jeden Rechtsschutz versagen. Analog § 140 BGB ist deshalb vorliegend von einer wirksam begründeten Lebenspartnerschaft im Sinne des deutschen Rechts auszugehen, so dass Art. 17b EGBGB anwendbar ist (vgl. auch LG Kaiserslautern, Beschluss vom 30.9.2010, Az. 1 T 218/09).

Nach Auffassung des Gerichts ist daher eine Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister gemäß §35 PStG vorzunehmen, wobei auf die Wirkungsbeschränkung gemäß Art.17 b Abs.4 EGBGB hinzuweisen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsmittel der **Beschwerde** oder der **Sprungrechtsbeschwerde** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werkta- ges.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerde ist von

dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde:

Gegen diesen Beschluss findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn die Beteiligten in die Umgehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) bei dem

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

zu beantragen.

Die Frist für die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beträgt 1 Monat.

Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Zulassungsschrift hat die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Sprungrechtsbeschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung zu enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beantragt wird.

In dem Antrag muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Die Sprungrechtsbeschwerde kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

Für den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist die Vertretung durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich, der die Zulassungsschrift zu unterschreiben hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerde von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Mit der Zulassungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Beschwerdegegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen oder innerhalb der oben genannten Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Sie kann auch von dem Verfahrensbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden.

gez.

Bär
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 05.01.2011.


Bopfinger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 19.01.2011


Bopfinger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle